

Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Friedrich II. Lorch Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen sVerein der Freunde* und Förderer des Gymnasiums Friedrich II. Lorch e.V.‰
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 73547 Lorch, Auf dem Schäfersfeld 4.
- 3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit am Gymnasium Friedrich II. Lorch. Der Verein bemüht sich weiterhin um eine Förderung der Gemeinschaft der jetzigen und ehemaligen Schüler, Lehrer, Eltern von Schülern und Freunden des Gymnasiums Friedrich II. Lorch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke‰der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen und Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, jetzige und ehemalige Lehrer, Schüler sowie Freunde und Gönner der Schule.
- 2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahrs schriftlich erfolgen muss.
 - b. Ausschluss, wenn durch das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Fördervereins geschädigt wird oder den Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen wird. Der Ausschluss erfolgt auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dagegen kann Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 - c. Tod.

^{*}Personenbezogene Begriffe und Funktionen treffen gleichermaßen auf Frauen wie auf Männer zu.

4. Personen, die sich um die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
- 2. Die Tätigkeit der Mitglieder, des Vorstands und etwaiger Ausschüsse ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessenem Rahmen.

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3. 10 Beiräten. Zu den Vorstandssitzungen können der Schulleiter, der Elternbeiratsvorsitzende und der Schülersprecher in beratender Funktion eingeladen werden. Sollten sie verhindert sein, können sie einen Stellvertreter benennen.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Bei Rechtsgeschäften, die er im Namen des Vereins abschließt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsbeschlüsse werden in Niederschriften festgehalten. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Umlauf herbeiführen.
- 5. Der Vorstand kann Ausschüsse berufen und ihnen bestimmte Angelegenheiten übertragen.
- 6. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar jeweils im Wechsel, d.h. in einem Jahr der Vorsitzende, im nächsten Jahr dessen Stellvertreter. Bei der ersten Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden wird dieser nur auf ein Jahr gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beiräte werden jedes zweite Jahr von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 7. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne der Vereinszwecke.
- 8. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen insgesamt über 150,00 " verfügen. Höhere Beträge bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses.

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- 2. Die Ladung muss schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vorher erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzureichen.
- 3. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Entgegennahme des Vorstandsberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der zwei Kassenprüfer
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- 4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und wenn dies von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige sind erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres persönlich stimmberechtigt.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Beitrag

- 1. Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Vereinsbeitritt fällig sind.
- 2. Die Höhe des Regelbeitrages kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festgesetzt werden.
- 3. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 4. Der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben zu berichten und Rechnung zu legen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, sofern die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände erhebt. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer für die laufende Wahlperiode, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Entscheidung über die Auflösung muss in der Ladung mindestens vier Wochen vorher ausdrücklich angekündigt sein.
- 2. Das bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen des Vereins fällt an das Gymnasium Lorch, das es ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08. Juni 2004 beschlossen, geändert in die vorstehende Fassung durch die Mitgliederversammlung vom 20.04.2015.